

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Wer Bewertungs-Inhalte verändert, macht sie sich zu eigen und haftet

Der unter anderem für das Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat entschieden, dass der Betreiber eines Bewertungsportals haftet, wenn er negative Einträge nachträglich verändert. Er gilt dann als „Störer“, da er sich den Inhalt zu eigen gemacht habe, und muss diese auf Anforderung komplett löschen (Urteil vom 4. April 2017 – Az.: VI 123/16). Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH ein Urteil des Landgerichts Frankfurt (Urteil vom 24. Sept. 2015 – Az.: 2-03 O 64/15) und des OLG Frankfurt (Urteil vom 3. März 2016 – Az.: 16 U 214/15).

Im vorliegenden Fall ging es um die Bewertung eines Patienten, der am Rechtsstreit nicht beteiligt war. Dieser war nach einer OP in einer HNO- und Laser-Klinik in eine an-



Der VI. Zivilsenat des BGHs hat sich mit dem „Zu-eigen-machen“ von Äußerungen in einem Bewertungsportal beschäftigt (Foto: BGH / Joe Miletzki)

dere Klinik verlegt worden, wo sich eine Sepsis einstellte. Im Bewertungsportal machte er die HNO- und Laser-Klinik für die Komplikationen verantwortlich. Die wiederum wies die Vorwürfe zurück und forderte das Portal zur Löschung der Bewertung auf. Ohne Rücksprache mit dem Patienten veränderte das Portal die Bewertung und teilte dann der Klinik mit, dass es keinen weiteren Handlungsbedarf geben würde.

In der BGH-Press-Info Nr. 49/2017 vom 4. April 2017 heißt es zur Begründung: „Der Beklagte hat sich die angegriffenen Äußerungen zu eigen gemacht, so dass er als unmittelbarer Störer haftet. Er hat die Äußerungen des Patienten auf die Rüge der Klägerin inhaltlich überprüft und auf sie Einfluss genommen, indem er selbstständig – insbesondere ohne Rücksprache mit dem Patienten – entschieden hat, wel-

che Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält. Diesen Umgang mit der Bewertung hat er der Klägerin als der von der Kritik Betroffenen kundgetan. Bei der gebotenen objektiven Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller Umstände hat der Beklagte somit die inhaltliche Verantwortung für die angegriffenen Äußerungen übernommen. Da es sich bei den Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen und um Meinungsäußerungen auf unwahrer Tatsachengrundlage und mit unwahrem Tatsachenkern handelt, hat das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurückzutreten.“ (ps)

OLG Schleswig: Google-Adwords können zu „Störer-Haftung“ führen

Hin und wieder kommt es vor, dass Wettbewerber über Google-Adwords den guten Namen ihres Konkurrenten für sich nutzen wollen. Diesem bewussten und vorsätzlichen „Trittbrett-Fahren“ gebietet das **Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht** in Schleswig nun Einhalt und stellt fest: „Ist eine Google-Adword-Kampagne so eingerichtet, dass bei der Eingabe einer geschützten Unternehmensbezeichnung eine Werbeanzeige einer an-

deren Person (Werbender) erscheint, so steht dem Inhaber der geschützten Unternehmensbezeichnung auch dann ein Unterlassungsanspruch gegen den Werbenden zu, wenn dieser nicht für die Einblendung seiner Anzeige verantwortlich ist, hiervon aber wusste.“ Das hat der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts entschieden und damit ein Urteil des **Landgerichts Kiel** bestätigt (Urteil vom 22. März 2017 – Az.: 6 U 29/15).

Der Kläger nutzt im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „W...C...T...“ und stellte fest, dass ein in der gleichen Branche tätiges Unternehmen bei Google-Adwords schaltete, wo bei der Eingabe des Begriffs

„W...C...T...“ im Google-Suchfeld nicht das Unternehmen des Klägers angezeigt wurde, sondern eine Anzeige des beklagten Konkurrenten erschien.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 41 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 - 5
IMPRESSUM	5

Die 41 neuen Titel dieser Woche

5	K
5 Fragen in 30 Sekunden	Keep it in the Family
A	Kleine Helden ganz groß! Wenn Kinder kämpfen müssen
A wie Apfel	L
Adelswelt	Lassmalache
Affinity photo COACH	Lecker! Linsen
Aktiv gegen Cholesterin	Love Island
Anna Corini: Auf den Spuren des Glücks	M
Anna Corini: Heimkehr	MeinAlltagsJesus
Anna Corini: Tauchgang ins Ungewisse	Meine Wahre Geschichte
Asterix in Italien	P
B	PICK UP ARTIST
Brainpower – Nahrung fürs Gehirn	S
C	Schattengrund
Capture On Pro COACH	Silicon Deutschland Club
CutOutCOACH	Silicon Digital Circle
D	Silicon Future Circle
Der Ernährungskompass	Silicon Germany Club
Der Ernährungskompass. Gesund und lecker für Entdecker.	So hilft sich Ihr Körper
Der Magier im Kopf	Stalinallee
Die Aufreißer	Streitclub
Die natürlichen Abwehrkräfte aktivieren	Ü
E	ÜBER DIE GRENZE
Erdbeben im Paradies	V
Essen+Wissen	Verpiss Dich, Schneewitchen
H	W
HAGEN VON TRONJE	Wellness für zuhause – sanfte Massagen mit ätherischen Ölen
HDR projects COACH	Wendezeit

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

19.04.2017, Woche 16, Nr. 1321
Anzeigenschluss: 13.04.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

25.04.2017, Woche 17, Nr. 1322
Anzeigenschluss: 21.04.2017, 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 1

In der Presse-Info vom 31. März 2017 erläutert das OLG Schleswig die Gründe für die klare Entscheidung: „Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus § 5 Abs. 2 sowie §15 Abs. 4, Abs. 2 Markengesetz zu. Die Beklagten haben die geschäftliche Bezeichnung des Klägers „W... C... T...“ unbefugt in einer Weise benutzt, die zu Verwechslungen führen kann: Bei der Eingabe des Suchbegriffs „W... C...

T...“ im Suchfeld der Suchmaschine Google erschien nicht eine Anzeige des Klägers, sondern eine solche der Beklagten, die mit den Worten „Anzeige zu w...c...t...“ überschrieben war. Nach dem Erscheinungsbild haben die Beklagten damit das Unternehmenskennzeichen des Klägers als Werbung für sich benutzt, denn für den durchschnittlichen Internetnutzer ist nicht erkennbar, ob eine – tatsächlich nicht bestehende – geschäftliche Verbindung zwischen den Beklagten und dem Kläger besteht.

Vielmehr erweckt die Überschrift der Anzeige den Eindruck, dass die Anzeige eine solche des Klägers ist.

Im Ergebnis unerheblich ist, ob die Überschrift von den Beklagten gewählt oder von Google erstellt wurde, da die Beklagten jedenfalls als Störer verantwortlich sind. Die Beklagten haben die geschäftliche Bezeichnung des Klägers nämlich in dem Moment kennzeichnend verwendet, als sie in Kenntnis des Umstandes, dass bei Eingabe des Such-

begriffs „W... C... T...“ ihre Anzeige erscheint, nicht eingeschritten sind. Ihre Verantwortlichkeit entfällt auch nicht deshalb, weil die Beklagten kein mit dem Unternehmenskennzeichen des Klägers identisches oder ähnliches Schlüsselwort verwendeten. Die Verletzung des § 15 Abs. 2 Markengesetz beruht maßgeblich auf der konkreten Ausgestaltung der Anzeige und nicht auf der Verwendung eines bestimmten Schlüsselwortes.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ÜBER DIE GRENZE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Polyphon Pictures GmbH
Augustaplatz 4, 76530 Baden-Baden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Wahre Geschichte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BROADVIEW TV GmbH
Ubierring 61a, 50678 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Magier im Kopf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Jette Martha Kasper
Am Deich 12, 40547 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lassmalache

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

COMEDIKUS Kabarett & Comedy-Produktion
Am Küchenacker 22, 69509 Mörlenbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Silicon Germany Club **Silicon Deutschland Club** **Silicon Future Circle** **Silicon Digital Circle**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

JDB MEDIA GmbH
Schanzenstraße 70, 20249 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Keep it in the Family **Love Island**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ITV Studios Germany GmbH
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Essen+Wissen

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten und Darstellungsformen für Medien, insbesondere für alle Apps, Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten, für Event-Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

BayWa Stiftung
Arabellastraße 4, 81925 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Asterix in Italien

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datentäger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB Rechtsanwälte
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Adelswelt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für Druckerzeugnisse und Printmedien, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (online- und Offline-Dienste).

Anika Helm
Königsberger Allee 10b, 21493 Schwarzenbek

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

5 Fragen in 30 Sekunden

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Werke im Bereich der Unterhaltung, insbesondere für Spiele, Spielserien jeder Art und in jeder Ausgestaltung.

Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Aegidientorplatz 2b, 30159 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

HDR projects COACH **Affinity photo COACH** **Capture On Pro COACH** **CutOut COACH**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-ROMs, DVDs und sonstige Online-Medien.

RA Bernd Hickertz
Karlsplatz 5, 80335 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Kleine Helden ganz groß! Wenn Kinder kämpfen müssen

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Briener Straße 9/Amiraplatz, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anna Corini: Heimkehr **Anna Corini: Tauchgang ins Ungewisse** **Anna Corini: Auf den Spuren des Glücks**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträger-Promotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimedia-Anwendungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Musikund Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, für Merchandising in jeder Form, für Druckerei-Erzeugnisse und Printmedien jeder Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

mecom fiction GmbH
Hesselohrerstraße 9, 80802 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Brainpower – Nahrung fürs Gehirn **So hilft sich Ihr Körper** **Lecker! Linsen** **A wie Apfel** **Aktiv gegen Cholesterin** **Wellness für zuhause – sanfte Massagen mit ätherischen Ölen** **Die natürlichen Abwehrkräfte aktivieren**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erdbeben im Paradies

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Ernährungskompass. Gesund und lecker für Entdecker. Der Ernährungskompass

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten und Darstellungsformen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Veranstaltungen.

BayWa Stiftung
Arabellastraße 4, 81925 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Verpiss Dich, Schneewittchen Streitclub Wendzeit HAGEN VON TRONJE Schattengrund Stalinallee Die Aufreißer PICK UP ARTIST

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MeinAlltagsJesus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, elektronische und digitale Medien einschließlich Internet- und Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste), insbesondere auch für CD-Rom, DVD, CD-I.

ERF Medien e.V.
Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen verantw.: Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____